



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

1. J. APR. 1990

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Schrift Gez. ZENTRUM
30.4.90 GE/9

Datum: 24. APR. 1990

Verteilt: 27. 4. 90 Hebe

Dr. Olschlaran

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 Tx 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-734/147-1990☎ (0662) 80 42 Durchwahl Datum
2580/HR Dr. Faber 19.4.1990

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personenstandsgesetz, BGBI. Nr. 60/1983 geändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle 1990); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 2197/476-IV/4/90

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die in Z. 1 vorgesehene Übermittlung der Sammelakten von den Gemeinden an die Bezirksverwaltungsbehörden zur weiteren Aufbewahrung und Fortführung widerspricht dem Grundsatz, daß jede Behörde diese Aufgaben für ihre Akten selbst wahrzunehmen hat. Nicht nur, daß anderenfalls Kosten für die räumliche Vorsorge und das notwendige Personal auf einen anderen Rechtsträger überwälzt werden und das Land kumuliert für alle Gemeinden belastet. Die zentrale Verwahrung schließt es aus, daß die Akte im Bedarfsfall dem Standesbeamten unmittelbar zur Verfügung stehen. Ein Mehraufwand und Zeitverlust sind die Folge. Andererseits ist eine solche Verwahrung aus Sicherheitsgründen nicht unbedingt geboten, wie auch die Regelung des § 5 Abs. 4 letzter Satz beweist. Sie wäre verpflichtend (als Regelfall) vorzusehen und nur ausnahmsweise, wenn eine derartige Verwahrung in der Gemeinde nicht möglich ist, zuzulassen.

In das Gesetzesvorhaben sollte auch eine Ergänzung der Über-

- 2 -

gangsbestimmung des § 70 Abs. 1 aufgenommen werden, wodurch die auch do. gesehene Gesetzeslücke (siehe Schreiben vom 15.6.1989, Zl. 2197/403-IV/4/89) betreffend die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 3 auch auf in Standesamtsverbände übergeleitete frühere Standesamtsbezirke geschlossen wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor